

Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 02
www.baudirektion.zh.ch

Referenz-Nr.:
MBOD-A4SLQ3

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

COPIE

10. Dez. 2015

**Flachmoorobjekt Nr. 2190, Glattenried, Teilgebiet Brandschänki
(Gesuch um Anpassung des Inventars)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *liebe Doris*

Im Zusammenhang mit der Projektierung der kantonalen Umfahrungsstrasse Uster West wurde das 1994 inventarisierte Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2190, Glattenried, Uster, im Sinne von Art. 3 der Flachmoorverordnung parzellenscharf abgegrenzt (*Beilage 1*). Die Baudirektion hat dazu am 11. Juni 2014 eine entsprechende Verordnungsanpassung erlassen (*Beilage 2*). Dabei wurde die Flachmoorgrenze gegenüber dem Perimeter des nationalen Inventars im Nahbereich der projektierten Strasse (Brandschänki) um rund 60 m zurückversetzt (*Beilage 3*, Auszug aus der Schutzverordnung mit Moor- und Inventarabgrenzungen).

Anwohnerinnen und Anwohner sowie verschiedene Naturschutzverbände haben gegen diese Moorabgrenzung Rekurs erhoben. Mit Entscheid vom 23. September 2015 hat der Regierungsrat die Rekurse gutgeheissen (*Beilage 4*) und zum Neuentscheid an die Baudirektion zurückgewiesen im Wesentlichen mit der Begründung (Erwägung 11), es handle sich um eine erhebliche Abweichung vom Bundesinventar, die nur mit einer vorgängigen Revision des Inventars durch den Bund möglich sei. Gestützt auf diesen Sachverhalt gelangen wir mit der Bitte an Sie, das Inventarobjekt FM Nr. 2190 im Sinne von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz anzupassen.

Die Begründung für die Rückversetzung der Inventargrenze ergibt sich aus Erwägung 6 des erwähnten Rekursentscheides. Das für die Rückversetzung ausschlaggebende Gutachten der AquaTerra liegt diesem Schreiben bei (*Beilage 5*). Dieses Gutachten diente als Grundlage für den Bundesgerichtsentscheid 1A.135/1999 vom 8. März 2000 zum inzwischen rechtskräftigen Gestaltungsplan Loren, welcher die Linienführung der projektierten Strasse ebenfalls berücksichtigt. Zu beachten ist, dass der Entwurf der Schutzverordnung im Januar 2014 dem BAFU zur Stellungnahme zugestellt worden ist. Das BAFU hat Fragen zur Rückversetzung gestellt (*Beilage 6*), die von unserer Fachstelle Naturschutz telefonisch

mit Verweis auf das Gutachten der AquaTerra beantwortet worden sind. Das BAFU hat in der Folge keine Einwände mehr geltend gemacht, weshalb die Schutzverordnung mit zurückversetzter Moorgrenze erlassen worden ist.

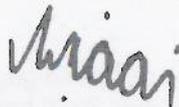
Die vorgesehene Umfahrungsstrasse Uster West ist das Ergebnis jahrelanger Planungsarbeiten und Variantenstudien; sie hat sich bei der Zweckmässigkeitsbeurteilung als Bestvariante erwiesen. Die Projektierung der Strasse ist bereits weit fortgeschritten. Unsere Direktion und insbesondere die betroffene Stadt Uster legen grössten Wert darauf, dass sie innert nützlicher Frist realisiert werden kann. Aus den Beilagen 1 und 3 geht klar hervor, dass die Realisierung der Strasse massgeblich von der Lage der Moorgrenze im Bereich Brandschänki abhängt. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie die hier beantragte Inventaranpassung im Sinne der Schutzverordnung so bald wie möglich, also nicht erst im Rahmen der derzeit laufenden Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, angehen könnten.

Anlässlich unserer letzten Besprechung in Bern habe ich Sie bereits kurz auf die vorliegende Problematik angesprochen. Sie haben mir damals signalisiert, dass Sie unsere Anliegen unterstützen und der raschen Behandlung im BAFU zuführen werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Inventaranpassung möglichst bald in die Wege leiten könnten, damit das für uns sehr dringliche Strassenprojekt keine weiteren Verzögerungen erleidet.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Kägi

Beilagen:

1. Übersichtsplan 1:2'000 Strasse Uster West
2. Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (Änderung vom 11. Juni 2014)
3. Auszug aus der Änderung vom 11. Juni 2014 der Schutzverordnung Stadt Uster
4. Rekursentscheid vom 23. September 2015
5. Gutachten AquaTerra vom 6. Oktober 1999
6. Schreiben BAFU/Fachstelle Naturschutz vom 20. Februar 2014



CH-3003 Bern, BAFU, Wd

ALN Amt für Landschaft und Natur Fachstelle
Naturschutz
Stampfenbachstr. 12
8090 Zürich

NATURSCHUTZ				
NL	N			
E	24. Feb. 2014			
EB				

Referenz/Aktenzeichen: N084-0889

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Wd

Sachbearbeiter/in: Wd

Bern, 20. Februar 2014

Uster. Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung, Entwurf vom 7. Januar 2014 zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung. Für unsere verspätete Antwort bitten wir Sie um Entschuldigung.

Das nationale Flachmoorobjekt Nr. 2190, Giattenriet, wird im Südwesten und Südosten durch zusätzliche Naturschutzzonen erweitert. Damit steht nun auch das Teilobjekt Brandschänki unter rechtlichem Schutz. Das Ried wird ausserdem durch teils bereits renaturierte Flächen grosszügig arrondiert und vor Nährstoffeintrag geschützt. Wir begrüssen diese Änderung der Schutzverordnung ausdrücklich.

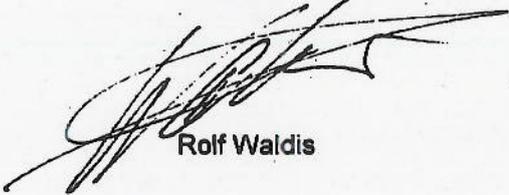
Das Flachmoor-Teilobjekt Brandschänki wird, gestützt auf ein Gutachten, im kantonalen Verordnungsentwurf kleiner dargestellt als in Bundesinventar. Hierzu hätten wir gerne noch eine Erläuterung des Kantons, bevor wir der Änderung vorbehaltlos zustimmen. Wirkt sich das auf die Pufferzonen am Siedlungsrand aus?

Rolf Waldis
BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 93 61, Fax +41 31 324 75 79
rolf.waldis@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Es wurden keine hydrologische Pufferzonen festgelegt, respektive dies entzieht sich unseren Kenntnissen. Wir erachten hydrologische Aspekte als wesentlich: es ist sicher zu stellen, dass das Flachmoor durch die wachsende Besiedlung nicht vom speisenden Sickerwasser abgeschnitten wird.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Waldis', written in a cursive style.

Rolf Waldis



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Baudirektion des Kantons Zürich
Herr Regierungsrat Markus Kägi
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

COPIE

Bern, 7. April 2016

Flachmoorobjekt Nr. 2190, Glattenried, Teilgebiet Brandschänki (Gesuch um Anpassung des Inventars)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2015 betreffend die Anpassung des Flachmoorobjekts Nr. 2190 Glattenried, Teilgebiet Brandschänki. Gerne nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Das Schutzobjekt Nr. 2190 Glattenried wurde im Jahr 1994 in das Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen. Sie begründen Ihren Antrag auf Rückversetzung des Bundesperimeters um 60m in erster Linie mit einem im Jahr 1999 von AquaTerra erstellten Fachgutachten. Laut dieses Gutachtens befinden sich im östlichen Teil des Teilobjekts Brandschänki Familiengärten, Kleintierweiden und Kleinbauten. Diese Nutzung bestehe schon seit über 20 Jahren, das Gelände sei an dieser Stelle mit Erddeponien und Schutt aufgeschüttet worden und liege deutlich höher als die westlich angrenzenden Flachmoorflächen. Die durch den Bund bei der Inventarisierung festgesetzte Flachmoorabgrenzung sei in diesem Bereich daher klar fehlerhaft. Während des Kontakts zwischen Kanton und Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2014 ist man noch von der Richtigkeit des AquaTerra-Gutachtens ausgegangen.

Die Anpassung des Bundesperimeters des Flachmoorobjekts Nr. 2190 Glattenried, Teilgebiet Brandschänki, ist in der Antwort des Kantons zur derzeit laufenden Revision der nationalen Biotopinventare nicht erwähnt. Beim BAFU ist jedoch seitens zweier Gruppen aus der lokalen Anwohnerschaft im Rahmen des soeben abgeschlossenen Anhörungsverfahrens betreffend Revision Biotopinventare ein Antrag auf Änderung des Bundesperimeters des Flachmoorobjekts Nr. 2190 Glattenried, Teilgebiet Brandschänki, eingegangen. Dieser stützt sich auf ein Fachgutachten (UTAS AG, 2. November 2015), welches zum Ergebnis kommt, dass die Vegetation auf der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche sich aufgrund von Renaturierungsmassnahmen der Gemeinde Uster wieder zu Flachmoorvegetation entwickelt hat.



Vor dem Hintergrund der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche bekräftigte, dass das eidgenössische Moorschutzrecht keine Interessenabwägung zulässt, kann aus Sicht BAFU die vom Kanton gewünschte Perimeteranpassung nicht aus Gründen des Strassenbaus vorgenommen werden.

Das BAFU erachtet es als nicht ausgeschlossen, dass eine Realisierung der Strasse selbst unter Beibehaltung des geltenden Bundesperimeters (Massstab 1:25'000) in der Pufferzone möglich und zulässig ist. Dem Kanton obliegt die Kompetenz zur parzellenscharfen Abgrenzung (Art. 3 Flachmoorverordnung). So könnte die Strasse ausserhalb des Perimeters zu liegen kommen. Es müsste allerdings sichergestellt sein, dass keine Einträge von der Strasse ins Moor erfolgen und insbesondere auch während der Bauphase das Moor nicht beeinträchtigt wird.

Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass der Kanton im Rahmen der Änderung der kantonalen Schutzverordnung den detaillierten Grenzverlauf inklusive Pufferzone im Rahmen seines Beurteilungsspielraums festlegt und aufgrund dessen die Umsetzbarkeit des geplanten Projekts insgesamt überprüft.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin